

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

191. Geänderter Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 02)

Verordnung der Studienkommission Rechtswissenschaften an der Paris Lodron-Universität Salzburg
(Beschlüsse vom 23. 3. 1999, 8. 1. 2002 und 19. 4. 2002)

Aufgrund des § 12 Abs 1 des Universitätsstudiengesetzes, BGBl I 48/1997 idF BGBl I 52/2002 wird verordnet:

Übersicht

1. Abschnitt

Studiengliederung

§ 1. Gliederung des Studiums

§ 2. Freie Wahlfächer

§ 3. Studieneingangsphase

§ 4. Fremdsprachige Ausbildung

2. Abschnitt

Lehrveranstaltungen

§ 5. Typen von Lehrveranstaltungen

§ 5a. European Credit Transfer System (ECTS)

§ 6. Lehrveranstaltungsangebot

§ 7. Erster Studienabschnitt

§ 8. Zweiter Studienabschnitt

§ 9. Dritter Studienabschnitt

3. Abschnitt

Prüfungen

§ 10. Gesamtprüfung

§ 11. Erste Diplomprüfung

§ 12. Zweite Diplomprüfung

§ 13. Dritte Diplomprüfung

- § 14. Prüfungsanforderungen
- § 15. Diplomarbeit
- § 16. Freifächer
- § 17. Akademischer Grad

4. Abschnitt

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 18. Inkrafttreten

§ 19. Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Erläuternde Bemerkungen

Anhang 2: Qualifikationsprofil

1. Abschnitt

Studiengliederung

§ 1. Gliederung des Studiums

(1) Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Paris Lodron-Universität Salzburg dauert acht Semester. Es umfasst 125 Semesterstunden, davon sind 112 Semesterstunden Pflichtfächer und 13 Semesterstunden freie Wahlfächer.

(2) Das Diplomstudium gliedert sich in drei Studienabschnitte, wobei jeder Abschnitt mit einer Diplomprüfung abgeschlossen wird. Der erste Abschnitt dauert zwei Semester und umfasst 31 Semesterstunden, der zweite Abschnitt vier Semester mit 65 Semesterstunden und der dritte Abschnitt zwei Semester mit 16 Semesterstunden.

(3) Der erste Studienabschnitt dient der Einführung in die Grundlagen von Recht und Gesellschaft sowie der Vermittlung von Basiswissen in den zentralen Fächern des geltenden Rechts. Aufbauend auf das Basiswissen des ersten Studienabschnittes werden im zweiten Abschnitt in exemplarischer Weise die Inhalte und Methoden des geltenden Rechtes vermittelt. Der dritte Studienabschnitt dient der Erstellung der Diplomarbeit und damit im Zusammenhang der Vertiefung der juristischen Kenntnisse im Diplomarbeitsfach und in damit verwandten Bereichen, dem Erwerb wirtschaftswissenschaftlicher Grundkenntnisse sowie der Auseinandersetzung mit rechts-ethischen Fragestellungen; er soll auch für Auslandsstudien genutzt werden können.

§ 2. Freie Wahlfächer

(1) Während des Studiums sind 13 Semesterstunden freie Wahlfächer (§§ 4 Z 25, 13 Abs 4 Z 6 UniStG) aus dem Angebot aller inländischen und ausländischen Universitäten zu wählen. Die erfolgreiche Absolvierung dieser Fächer ist durch Vorlage entsprechender Zeugnisse bis zum Abschluss des Studiums der Studiendekanin oder dem Studiendekan nachzuweisen.

(2) Es wird dringend empfohlen, die freien Wahlfächer aus dem Lehrangebot der nichtgewählten vertiefenden Lehrveranstaltungen des dritten Studienabschnittes zu wählen.

§ 3. Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase (§ 38 Abs 1 UniStG) umfasst je vier Semesterstunden Privatrecht und Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie zwei Semesterstunden Einführung in die Gesellschaftslehre (§ 7 Abs 1 Z 1 bis 3).

§ 4. Fremdsprachige Ausbildung

Im Laufe des Studiums sind nachweislich Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens vier Semesterstunden aus Pflichtfächern zu besuchen, die in einer lebenden Fremdsprache abgehalten werden.

2. Abschnitt

Lehrveranstaltungen

§ 5. Typen von Lehrveranstaltungen

Als Lehrveranstaltungen kommen insbesondere in Betracht: Vorlesungen, Seminare, Kurse, Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Konversatorien, Repetitorien.

1. Vorlesungen (VL) haben die Studierenden in die Hauptbereiche und die Methoden des jeweiligen Faches einzuführen und auf die hauptsächlichen Tatsachen und aktuellen Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Die aktive Beteiligung und Diskussion der Studierenden ist in jeder Hinsicht zu fördern.
2. Seminare (SE) haben der wissenschaftlichen Diskussion zu dienen. Von den Teilnehmern sind eigene mündliche oder schriftliche Beiträge zu fordern. Seminare können auch in Form von Exkursionen oder Projektstudien durchgeführt werden.
3. Kurse (KU) sollen den Studierenden die Möglichkeit geben, durch selbständige Vorbereitung zur Erarbeitung des Lehrstoffes beizutragen. Es besteht Teilnahmepflicht. Die Kurse enden mit einer Lehrveranstaltungsprüfung, bei welcher die Leistungen während des gesamten Semesters bewertet werden.
4. Übungen (UE) dienen der praktischen Anwendung des erworbenen Fachwissens auf die Lösung konkreter Rechtsfälle. Insbesondere in den verfahrensrechtlichen Fächern sollen auch Bezüge zur Rechtspraxis (zB durch Besuch von Verhandlungen, Erlernen von Argumentationstechniken, Verfassen von Schriftsatz- und Entscheidungsentwürfen) vermittelt werden.
5. Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen, weiters der kontrollierten Vorbereitung auf die Erstellung schriftlicher Arbeiten (Klausurenkurse).
6. Konversatorien (KO) sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an Angehörige des Lehrkörpers.
7. Repetitorien (RE) sind Wiederholungskurse für Diplomstudien. Den Studierenden ist darüber hinaus Gelegenheit zu geben, Wünsche über die zu behandelnden Teilbereiche zu äußern. Repetitorien können in Frage und Antwort gestaltet werden.

§ 5a. European Credit Transfer System (ECTS)

Den acht Semestern des Diplomstudiums entsprechen 240 Anrechnungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). Davon entfallen 188 Punkte auf die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern, 29 Punkte auf die Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern und 23 Punkte auf die Diplomarbeit. Die Zuteilung der Punkte zu den einzelnen Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern erfolgt in den §§ 7, 8 und 9.

§ 6. Lehrveranstaltungsangebot

- (1) Die für die Abdeckung des Pflichtstundenrahmens erforderlichen Vorlesungen, Kurse und Seminare sind in jedem Semester anzubieten. Die Lehrveranstaltungen aus den in § 8 Z 2 und 6 genannten Fächern können auf zwei aufeinander folgende Semester verteilt werden. Des weiteren sind in jedem Semester Übungen und Repetitorien in hinreichender Zahl anzubieten. Die Lehrveranstaltungen sind jeweils einem Studienabschnitt zuzuordnen.
- (2) Darüber hinaus ist für ein ausreichendes Angebot von Fächerbündeln (Diplomarbeitsfach und Kombinationsfach im Sinne des § 9 Abs 1 Z 2) vorzusorgen. Fächerbündel sind kombinierte Lehrveranstaltungsangebote aus verschiedenen Rechtsgebieten und gegebenenfalls auch aus nichtjuristischen Gebieten, die einen konkreten Problembereich von unterschiedlichen Standpunkten aus behandeln. Sie sollen das fächerübergreifende Denken entwickeln und fördern. Die Fächerbündel sind jeweils zwei Semester im voraus in geeigneter Weise anzukündigen.

(3) Auf die besonderen Bedürfnisse berufstätiger Studierender ist, insbesondere durch die Erstellung entsprechend abgestimmter Lehrveranstaltungsprogramme, ausreichend Bedacht zu nehmen.

(4) In jedem Semester sind aus den Pflichtfächern Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens sechs Semesterstunden in Fremdsprachen (vorzugsweise Englisch oder Französisch) anzubieten.

(5) Die Übung Bürgerliches Recht I, die Übung Verfassungs- und Verwaltungsrecht I (§ 7 Abs 1 Z 1 lit b und Z 2 lit b) und der Kurs Juristische Arbeitstechniken und EDV (§ 7 Abs 2 Z 6) sind auf 60, die Seminare im dritten Studienabschnitt auf 20, die Kurse auf 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt (§ 9 Abs 1 und 2). Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung. Können nicht alle Anmeldungsinteressierten aufgenommen werden, ist eine Parallelveranstaltung anzubieten.

§ 7. Erster Studienabschnitt

Fächer und Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes sind:

(1) Studieneingangsphase:

1. Bürgerliches Recht:			
a) Allgemeines Vertragsrecht I	VL	2	3
b) Übung aus Bürgerlichem Recht I	UE	2	5
2. Verfassungs- und Verwaltungsrecht:			
a) Grundlagen des Staatsrechts	VL	2	3
b) Übung aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht I	UE	2	5
3. Einführung in die Gesellschaftslehre	KU	2	4

(2) Weitere Fächer und Lehrveranstaltungen:

1. Römisches Recht			
a) Historische Grundlagen und Allgemeine Lehren des Römischen Rechts	VL	2	3
b) Römischesrechtliche Grundlagen des geltenden Privatrechts (Schwerpunkt: Sachen- und Obligationenrecht)	VL	3	4,5
2. Rechtsgeschichte			
a) Geschichte des öffentlichen Rechts in der Neuzeit	VL	2	3
b) Grundzüge der Privatrechtsgeschichte	VL	2	3
3. Bürgerliches Recht			
a) Allgemeines Vertragsrecht II	VL	2	3
b) Personenrecht (einschließlich der Grundzüge von Familien- und Erbrecht)	VL	2	3
4. Verfassungs- und Verwaltungsrecht:			
Staatsorganisationsrecht einschließlich der grundlegenden Institutionen der Europäischen Union	VL	4	6
5. Strafrecht und Strafverfahrensrecht: Aufbau der Straftat, zentrale Delikte, Grundstrukturen des Strafverfahrens	VL	2	3
6. Juristische Arbeitstechniken und EDV	KU	2	5

§ 8. Zweiter Studienabschnitt

Fächer und Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts sind:

1. Strafrecht und Strafverfahrensrecht			
a) Strafrecht Allgemeiner Teil	VL	2	3
b) Strafrecht Besonderer Teil	VL	3	4,5
c) Strafverfahrensrecht	VL	2	3
2. Bürgerliches Recht			
a) Besonderes Vertragsrecht	VL	2	3
b) Schadenersatzrecht	VL	2	3
c) Sachenrecht	VL	2	3
d) Kreditsicherungsrecht	VL	2	3
e) Internationales Privatrecht, Einheitsprivatrecht und Grundzüge	VL	2	3

der Privatrechtsvergleichung		1	
f) Bereicherungsrecht und Geschäftsführung ohne Auftrag	VL		1,5
3. Handelsrecht			
a) Allgemeine Lehren, Handelsgeschäfte und Gesellschaftsrecht	VL	4	6
b) Wettbewerbsrecht	VL	2	3
4. Zivilverfahrensrecht			
a) Erkenntnisverfahren	VL	3	4,5
b) Insolvenz-, Exekutions- und Außerstreitverfahren sowie andere besondere Verfahrensarten	VL	3	4,5
5. Arbeitsrecht und Sozialrecht			
a) Individualarbeitsrecht	VL	2	3
b) Kollektives Arbeitsrecht und Arbeitsschutzrecht	VL	2	3
c) Sozialrecht	VL	2	3
6. Verfassungs- und Verwaltungsrecht			
a) Grundfreiheiten und Menschenrechte	VL	4	6
b) Verwaltungsrecht I	VL	4	6
c) Verwaltungsrecht II/1	VL	2	3
d) Verwaltungsrecht II/2	VL	2	3
e) Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsstrafrecht	VL	2	3
f) Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts	VL	2	3
7. Finanzrecht			
a) Materielles Steuerrecht	VL	2	3
b) Finanzverfahrensrecht, Finanzstrafrecht	VL	2	3
8. Völkerrecht			
a) Grundlagen des Völkerrechtes	VL	3	4,5
b) Internationaler Menschenrechtsschutz	VL	1	1,5
c) Internationale Organisationen	VL	1	1,5
9. Europarecht			
a) Formelles Europarecht	VL	2	3
b) Materielles Europarecht	VL	2	3

§ 9. Dritter Studienabschnitt

(1) Fächer und Lehrveranstaltungen des dritten Studienabschnittes sind:

1. Diplomarbeitsfach			
a) Vertiefungslehrveranstaltung	VL/KU/UE/SE	2	4,5
b) Seminar aus dem Diplomarbeitsfach	SE	2	6
2. Kombinationsfach	VL/KU/UE/SE	4	9
3. Wirtschaftswissenschaften			
a) Volkswirtschaftslehre	VL/KU	2	3,5
b) Betriebswirtschaftslehre	VL/KU	2	3,5
c) Integrative Lehrveranstaltung aus Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre	VL/KU/SE	2	4,5
4. Rechtsethik	SE	2	6

(2) 1. Zusätzlich zum Diplomarbeitsfach (§ 15 Abs 1) sind vier Semesterstunden aus einem anderen juristischen Fach zu wählen (Kombinationsfach). Dafür kommen vertiefende Lehrveranstaltungen aus jedem juristischen Diplomprüfungsfach (§§ 7 Abs 2 Z 1 und 2, 8 Z 1 bis 9) sowie Lehrveranstaltungen aus jedem der in Abs 3 genannten Fächer in Betracht.

2. Zwei der nach Abs 1 Z 2 erforderlichen Stunden können auch aus einem zweiten Kombinationsfach oder einem der in Abs 4 genannten Ergänzungsfächer gewählt werden.

3. Das ergibt folgende Wahlmöglichkeiten:

a) Option I: Kombinationsfach	VL/KU/SE	4
b) Option II: Erstes Kombinationsfach	VL/KU/SE	2

Zweites Kombinationsfach	VL/KU/SE	2
c) Option III:		
Erstes Kombinationsfach	VL/KU/SE	2
Ergänzungsfach	VL/KU/SE	2

(3) Als Kombinationsfächer kommen neben den Diplomprüfungsfächern (Abs 2 Z 1) folgende Wahlfächer in Betracht: Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre, Kirchenrecht einschließlich Staatskirchenrecht, Kriminologie, Rechtsinformatik, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Rechtslogik, Methodologie oder Rechtsvergleichung aus einem der in § 8 Z 1 bis 7 genannten Fächer.

(4) Als Ergänzungsfächer (Abs 2 Z 2) kommen folgende zweistündige Wahlfächer in Betracht: Finanzwissenschaft, Forensische Psychologie und Forensische Psychiatrie, Gerichtsmedizin, Politische Staats- und Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Politikwissenschaft, Rechtspsychologie, Strafrechtsgeschichte der Neuzeit, Strafvollzugsrecht, Verwaltungslehre.

3. Abschnitt

Prüfungen

§ 10. Gesamtprüfung

(1) Jeder Studienabschnitt schließt mit einer Gesamtprüfung (Diplomprüfung) ab, welche jeweils in Teilprüfungen abgelegt wird. Die Ablegung von Teilprüfungen setzt vorbehaltlich der §§ 11 Abs 4 und 13 Abs 3 den Abschluss der jeweils vorangehenden Studienabschnitte voraus.

(2) Ausländische Studierende, die im Rahmen eines Austauschprogrammes Lehrveranstaltungen besuchen, unterliegen nicht der Beschränkung des Abs 1.

(3) Um die Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Studiendauer von acht Semestern bestmöglich sicherzustellen, wird den Studierenden empfohlen, sich bei der Studiengestaltung am Musterstudiengang zu orientieren.

§ 11. Erste Diplomprüfung

(1) Die erste Diplomprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. Rechtsgeschichte
2. Römisches Recht
3. Bürgerliches Recht I
4. Verfassungs- und Verwaltungsrecht I
5. Einführung in die Gesellschaftslehre
6. Strafrecht und Strafverfahrensrecht I
7. Juristische Arbeitstechniken und EDV

(2) Die Prüfungen aus den in Abs 1 Z 1 bis 4 genannten Fächern sind mündliche Fachprüfungen. Die Prüfungen aus den in Abs 1 Z 5 bis 7 genannten Fächern sind Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 7 Abs 2 Z 5 und 6).

(3) Für die Anmeldung zur Prüfung aus Bürgerlichem Recht I ist die positive Ablegung der Übung Bürgerliches Recht I, für jene zur Prüfung Verfassungs- und Verwaltungsrecht I die positive Ablegung der Übung Verfassungs- und Verwaltungsrecht I Voraussetzung (§ 7 Abs 1 Z 1 lit b und Z 2 lit b).

(4) Der Kurs aus dem Fach Juristische Arbeitstechniken und EDV (§ 7 Abs 2 Z 6) kann auch im zweiten Studienabschnitt absolviert werden.

(5) Es wird empfohlen, die Prüfungen aus den Fächern Bürgerliches Recht I, Verfassungs- und Verwaltungsrecht I und die Lehrveranstaltungsprüfung aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht I (Abs 1 Z 3, 4

und 6) nicht vor den Prüfungen aus den Fächern Rechtsgeschichte, Römisches Recht und Einführung in die Gesellschaftslehre (Abs 1 Z 1, 2 bzw 5) abzulegen.

§ 12. Zweite Diplomprüfung

(1) Die zweite Diplomprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. Strafrecht und Strafverfahrensrecht II
2. Bürgerliches Recht (Klausur)
3. Bürgerliches Recht II
4. Handelsrecht
5. Zivilverfahrensrecht
6. Arbeitsrecht und Sozialrecht
7. Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Klausur)
8. Verfassungs- und Verwaltungsrecht II
9. Finanzrecht
10. Völkerrecht
11. Europarecht

(2) Prüfungsmethode:

1. Die Prüfungen aus Bürgerlichem Recht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie Strafrecht und Strafverfahrensrecht sind schriftliche Fachprüfungen (Klausuren). Die Dauer beträgt in den Fächern Bürgerliches Recht und Verfassungs- und Verwaltungsrecht je vier, im Fach Strafrecht und Strafverfahrensrecht drei Stunden.
2. Die Prüfungen aus Bürgerlichem Recht II, Handelsrecht, Zivilverfahrensrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht II, Finanzrecht, Völkerrecht sowie Europarecht sind mündliche Fachprüfungen. Sie sind in Form von Einzelprüfungen abzulegen.

(3) Prüfungszeitpunkt:

1. Es wird empfohlen, die Klausur aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht als erste des zweiten StA in zeitlicher Nähe zur Lehrveranstaltungsprüfung des ersten StA abzulegen.
2. Die Einzelprüfungen aus Bürgerlichem Recht II, Handelsrecht, Zivilverfahrensrecht sowie Arbeitsrecht und Sozialrecht können erst nach der positiven Beurteilung der Klausur aus Bürgerlichem Recht abgelegt werden.
3. Die Einzelprüfungen aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht II, Finanzrecht, Völkerrecht und Europarecht können erst nach der positiven Beurteilung der Klausur aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht abgelegt werden.

§ 13. Dritte Diplomprüfung

(1) Die dritte Diplomprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. Diplomarbeitsfach
2. Kombinationsfach
3. Wirtschaftswissenschaften
4. Rechtsethik.

(2) Die Prüfungen aus dem Diplomarbeitsfach und dem Kombinationsfach können nach Wahl der Studierenden als Lehrveranstaltungsprüfung oder Fachprüfung, bei Fächerbündeln, die aus drei Fächern kombiniert sind, auch als kommissionelle Fachprüfung abgelegt werden. Die Wahl ist vor dem ersten Antreten zur Prüfung bekanntzugeben. Die Prüfung aus Rechtsethik ist eine Lehrveranstaltungsprüfung.

(3) Die Prüfungen aus den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern können nach Wahl der Studierenden in Form von drei Lehrveranstaltungsprüfungen oder zwei Fachprüfungen aus Volkswirtschaftslehre und aus Betriebswirtschaftslehre abgelegt werden. Fachprüfungen können nur im dritten Studienabschnitt, Lehrveranstaltungsprüfungen schon im zweiten Studienabschnitt abgelegt werden.

(4) Die gewählten Kombinations- und Ergänzungsfächer sind zu Beginn des dritten Studienabschnittes der Studiendekanin oder dem Studiendekan verbindlich bekanntzugeben.

§ 14. Prüfungsanforderungen

(1) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen (Fachprüfungen) zu informieren (§ 7 Abs 6 UniStG). Dabei ist der Lehrstoff in der Weise zu begrenzen, dass er innerhalb des dem jeweiligen Fach zugewiesenen Stundenrahmens vermittelt werden kann.

(2) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen (§ 57 Abs 1 UniStG).

§ 15. Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Hausarbeit (§ 4 Z 5 UniStG) über ein Thema aus dem Bereich der Diplomprüfungsfächer der drei Studienabschnitte. Es kann sich dabei um theoretische Problemstellungen oder um Fallanalysen und Entscheidungskritiken handeln. Die Studierenden können selbst ein Thema vorschlagen oder aus einer Vorschlagsliste (§ 61 Abs 2 UniStG) wählen.

(2) Eine Diplomarbeit kann auch in den Fächern Rechtssoziologie, Rechtsphilosophie, Rechtslogik, Methodologie oder Rechtsinformatik verfasst werden.

(3) Die Bearbeitung des Themas muss innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar sein.

§ 16. Freifächer

Die Studierenden sind berechtigt, über die freien Wahlfächer (§ 2) hinaus weitere Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät zu besuchen und die im Studienplan geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Über ihren Antrag sind solche Prüfungen in das Diplomprüfungszeugnis aufzunehmen.

§ 17. Akademischer Grad

Den Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften wird der akademische Grad "Magistra der Rechtswissenschaften" bzw "Magister der Rechtswissenschaften", lateinisch "Magistra iuris" bzw "Magister iuris", abgekürzt "Mag. iur.", verliehen.

4. Abschnitt

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 18. Inkrafttreten

(1) Der Studienplan tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft. Die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen sind ab diesem Zeitpunkt für die ersten beiden Studienabschnitte anzubieten. Die Lehrveranstaltungen des dritten Studienabschnittes sind ab dem Wintersemester 2000/01 anzubieten.

(2) § 12 Abs 2 Z 2 und Abs 3 Z 2 und Z 3 in der Fassung des Beschlusses der Studienkommission Rechtswissenschaften an der Paris Lodron-Universität Salzburg vom 8. Januar 2002 treten am 1. Oktober 2002 in Kraft.

(3) Die § 1 Abs 1 bis Abs 3, § 2 Abs 1, § 3, § 5 Einleitung und Z 5 bis 7, § 5a, § 6 Abs 1 und Abs 5, § 7 Abs 1 Z 1 lit b, Z 2 lit b und Z 3, Abs 2 Z 1, § 9 Abs 1 Z 4, Abs 2 Z 1 und Z 3, Abs 3, § 11 Abs 1 Z 5, Abs 2, Abs 3 und Abs 5, § 13 Abs 1 Z 4, Abs 2, § 15 Abs 2, § 19 Abs 12 bis 15 in der Fassung des Beschlusses der Studienkommission Rechtswissenschaften an der Paris Lodron-Universität Salzburg vom 19. April 2002 treten am 1. Oktober 2002 in Kraft.

§ 19. Übergangsbestimmungen

(1) Auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplanes begonnen haben, sind das Rechtswissenschaftliche Studiengesetz, die Rechtswissenschaftliche Studienordnung und der Salzburger Studienplan in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten sind die Studierenden berechtigt, alle Studienabschnitte, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind, in einem der jeweiligen gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum auf Grundlage der bisherigen Studienvorschriften abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Davon unabhängig sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen (§ 80 Abs 2 UniStG).

(2) Die vollständig abgelegte erste Diplomprüfung nach den bisherigen Studienvorschriften wird vorbehaltlich des Abs 4 als erste Diplomprüfung nach diesem Studienplan anerkannt.

(3) Bei freiwilliger Unterstellung unter den neuen Studienplan bzw bei Überschreitung der gesetzlich zulässigen Höchstdauer werden Teile der nicht nach den bisherigen Bestimmungen vollständig abgelegten ersten Diplomprüfung folgendermaßen für den neuen Studienplan angerechnet:

1. Rechtsgeschichte Österreichs und Grundzüge der Europäischen Rechtsentwicklung unter Berücksichtigung der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (§ 2 lit c StPl 1981) gleichwertig mit Rechtsgeschichte (§ 11 Abs 1 Z 1 StPl 1999).
2. Römisches Privatrecht (§ 2 lit b StPl 1981) gleichwertig mit Römisches Recht (§ 11 Abs 1 Z 2 StPl 1999).
3. Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden (§ 2 lit a StPl 1981) gleichwertig mit den Prüfungen aus Bürgerlichem Recht I und Verfassungs- und Verwaltungsrecht I (§ 11 Abs 1 Z 3 u 4 StPl 1999).
4. Das Pflichtkolloquium aus Soziologie für Juristen (§ 2 lit e StPl 1981) zusammen mit der Prüfung aus Einführung (Z 3) sind gleichwertig auch mit der Prüfung aus Grundlagen von Recht und Gesellschaft (§ 11 Abs 1 Z 5 StPl 1999). Wurde nur das Pflichtkolloquium aus Soziologie abgelegt, haben die Studierenden eine Lehrveranstaltungsprüfung über eine zweistündige Lehrveranstaltung aus dem Fach Grundlagen von Recht und Gesellschaft abzulegen.

(4) Absolventinnen und Absolventen des ersten Studienabschnittes nach den bisherigen Studienvorschriften haben bei Fortsetzung nach den neuen Vorschriften folgende zusätzliche Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Vor der Anmeldung zur Diplomklausur aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht haben sie die erfolgreiche Ablegung der Lehrveranstaltungsprüfung aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht I (§ 11 Abs 1 Z 6) nachzuweisen. Dieser Lehrveranstaltungsprüfung ist ein positives Zeugnis über eine Pflichtübung aus Strafrecht, Strafprozessrecht, Grundzüge der Kriminologie und des Strafvollzugsrechtes (§ 10 lit d iVm lit l StPl 1981) gleichzuhalten. Die erfolgreiche Ablegung der Klausur aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht nach den bisherigen Studienvorschriften wird als Klausur im Sinne von § 12 Abs 1 Z 1 anerkannt.
2. Der Kurs über Juristische Arbeitstechniken und EDV ist bis zum Ende des zweiten Abschnittes abzulegen.

(5) Die Diplomprüfung aus dem Fach Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und -politik (§ 2 lit d StPl 1981) wird als Fachprüfung aus Volkswirtschaftslehre im dritten Studienabschnitt anerkannt. Das Pflichtkolloquium aus Betriebswirtschaftslehre (§ 10 lit k StPl 1981) wird als Fachprüfung aus Betriebswirtschaftslehre im dritten Studienabschnitt anerkannt.

(6) Alle Teilprüfungen der zweiten Diplomprüfung, die in vollem Umfang abgelegt wurden, werden als Fachprüfungen für den zweiten Studienabschnitt anerkannt. Mündliche Diplomprüfungen einschließlich Prüfungen aus Europarecht bzw Finanzrecht als Freifächer nach den bisherigen Studienvorschriften werden in die kommissionelle mündliche Prüfung eingerechnet. Fehlt nur ein Fach aus einer kommissionellen Prüfung nach den neuen Studienvorschriften, ist die Prüfung als (Einzel-) Fachprüfung abzulegen.

(7) Die Klausur aus Bürgerlichem Recht wird als Klausur nach § 12 Abs 1 Z 2 anerkannt. Die mündliche Prüfung aus Bürgerlichem Recht II ist abzulegen.

(8) Die Klausuren aus Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht entsprechen zusammen der Klausur aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht (§ 12 Abs 1 Z 7). Die mündliche Prüfung Verfassungs- und Verwaltungsrecht II ist abzulegen. Ist nur eine Klausur nach den bisherigen Vorschriften abgelegt worden, sind aus dem jeweils anderen Fachbereich Lehrveranstaltungsprüfungen über vier Semesterstunden und die mündliche Prüfung Verfassungs- und Verwaltungsrecht II nachzuweisen, selbst wenn der der Klausur zugehörige mündliche Prüfungsteil erfolgreich abgelegt wurde.

(9) Positiv beurteilte Diplomarbeiten nach den bisherigen Studienvorschriften werden als Diplomarbeiten gemäß § 15 einschließlich der Lehrveranstaltungen aus dem Diplomarbeitsfach (§ 13 Abs 1 Z 1) anerkannt.

(10) Seminare aus dem Diplomstudium nach den bisherigen Studienvorschriften werden als facheinschlägige Seminare nach den §§ 9 und 13 angerechnet.

(11) Sowohl bei der freiwilligen wie auch der notwendigen Unterstellung unter den neuen Studienplan werden erfolglose Prüfungsantritte nach den bisherigen Studienvorschriften auf die gesetzlich zulässige Höchstzahl von Prüfungswiederholungen angerechnet. Erfolglose Klausurprüfungen aus Verfassungsrecht bzw Verwaltungsrecht nach den bisherigen Vorschriften werden bei Unterstellung unter den neuen Studienplan gestrichen, sofern nicht im betreffenden Fach bereits die zulässige Höchstzahl ausgeschöpft worden ist.

(12) Positiv abgelegte Teile einer kommissionellen Prüfung gelten als bestandene Fachprüfungen ab Inkrafttreten des § 12 Abs 2 Z 2 und Abs 3 Z 2 und Z 3 in der Fassung des Beschlusses der Studienkommission Rechtswissenschaften an der Paris Lodron-Universität Salzburg vom 8. Januar 2002 (§ 18 Abs 2), negative Teile werden gelöscht und sind als Einzelfachprüfungen abzulegen.

(13) Die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung aus Grundlagen von Recht und Gesellschaft auf Grundlage der bis zum 30.9.2002 geltenden Fassung des Studienplans wird angerechnet als Absolvierung der Prüfungen aus Einführung in die Gesellschaftslehre und Rechtsethik.

(14) Die den ersten Studienabschnitt betreffenden, am 1.10.2002 in Kraft tretenden Änderungen dieses Studienplanes gelten für alle Studierenden, die bis zu diesem Zeitpunkt den ersten Abschnitt noch nicht abgeschlossen haben (§ 16 Abs 2 UniStG). Die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen aus Bürgerlichem Recht I und Verfassungs- und Verwaltungsrecht I bis zum 28.2.2003 befreit von der Absolvierung der jeweils zugehörigen Übungen, sofern bis zum Ende des Studienjahres 2001/2002 die Pflichtübung aus Römischem Recht mit Bezug auf das geltende Privatrecht erfolgreich absolviert wurde.

(15) Die den zweiten und dritten Studienabschnitt betreffenden, am 1.10.2002 in Kraft tretenden Änderungen dieses Studienplanes gelten für alle Studierenden, die sich im jeweiligen Studienabschnitt befinden.

ERLÄUTERNDE BEMERKUNGEN

(Anhang 1 zum Salzburger Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften)

Zu § 1:

Zu Beginn des Studiums ist davon auszugehen, dass die Studierenden in höherem Maße Erstinformationen erwerben wollen, dabei aber noch in der selbständigen Studienplanung weniger flexibel sind. Daher sieht der Studienplan im ersten Studienabschnitt 31, im zweiten 65, im dritten nur mehr 16 Semesterstunden an Pflichtlehrveranstaltungen vor. Dies soll Freiräume für die Erstellung der Diplomarbeit und für freie Wahlfächer sowie für die Absolvierung von Auslandsstudien schaffen.

Zu § 2:

Die freien Wahlfächer haben wenigstens 10% der Gesamtstundenzahl zu betragen und werden daher mit 13 Semesterstunden festgelegt. Sie können aus dem Lehrangebot aller in- und ausländischen Universitäten und Hochschulen gewählt werden und sind in das Diplomprüfungszeugnis einzutragen. Es liegt in der Verantwortlichkeit der Studierenden, diesen Freiraum mit Verständnis zu nutzen und den Pflichtstoff durch eine sinnvolle Auswahl aus dem fakultätsinternen Angebot sonstiger vertiefender Lehrveranstaltungen abzurunden und zu ergänzen.

Zu § 3:

Die Studieneingangsphase soll die Studierenden in die das Studium besonders kennzeichnenden Fächer einführen, um ihnen die Richtigkeit der Studienwahl besser beurteilen zu helfen. Dafür sind wenigstens 10% der Semesterstunden des ersten Studienabschnittes vorzusehen. Mit je vier Semesterstunden aus Privatrecht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht und zwei Semesterstunden aus Einführung in die Gesellschaftslehre wird dieses Erfordernis inhaltlich und umfangmäßig erfüllt.

Zu § 4:

Die Internationalisierung des Arbeitsmarktes, die europäische Integration und die dadurch gesteigerte Mobilität verlangen solide Sprachkenntnisse in den wichtigsten Fremdsprachen. Auch wenn die rechtswissenschaftliche Fakultät keine elementare Sprachausbildung anbieten kann, soll durch die Verpflichtung der Studierenden, nachweislich an zweckmäßigerweise mitarbeitsorientierten fremdsprachigen Lehrveranstaltungen teilzunehmen, ein Beitrag zur Überwindung sprachlicher Hemmschwellen und insbesondere zur Bekanntheit mit der fremden juristischen Fachsprache geleistet werden.

Zu § 5:

Da das UniStG keine Lehrveranstaltungstypen vorgibt, war es zunächst angebracht, sich an die Typen des AHStG anzulehnen. Tunlichst sollte aber die dort vorgesehene große Zahl sich von einander kaum unterscheidender Typen vermindert werden. Vorlesungen entsprechen im wesentlichen dem Muster des AHStG, wobei die Aktivierung der Studierenden zur Mitarbeit besonders herausgehoben werden soll. Seminare decken auch den Bereich der ehemaligen Privatissima, Exkursionen und Projektstudien ab. Kurse sind prüfungsimmame Lehrveranstaltungen mit Präsenzpflicht und beschränkter Teilnehmerzahl, in denen die Mitarbeit während der gesamten Dauer beurteilt wird. Diese Mitarbeit schließt auch die selbständige Vorbereitung der Studierenden auf die einzelnen Lehrveranstaltungen mit ein. Übungen dienen der praktischen Anwendung des erlernten Stoffes auf konkrete Rechtsfälle. Präparatorien decken den Begriff der ehemaligen Repetitorien und Klausurenkurse ab und dienen der gezielten prüfungsbezogenen Wiederholung des gesamten Stoffes eines Faches sowie dem Erlernen der Erstellung von Klausuren ohne unmittelbaren Prüfungsdruck.

Zu § 5a:

Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den einzelnen Lehrveranstaltungen orientiert sich grundsätzlich an den von der im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingesetzten Arbeitsgruppe "Erweiterte Autonomie der Universitäten" erarbeiteten Vorgaben. Abgewichen hievon wird in folgenden Fällen: Die beiden im ersten Abschnitt verpflichtend vorgesehenen Übungen von 2 Stunden werden mit jeweils 5 Punkten bewertet. Es handelt sich hierbei um Übungen, die gerade von Anfängern einen höheren Arbeitsaufwand fordern als sonstige Übungen. Der Kurs "Juristische Arbeitstechniken und EDV" wird mit 5 Punkten bewertet, da hier in durchaus beträchtlichem Umfang eigene Rechercheleistungen der Studierenden notwendig sind. Die Diplomarbeit wird mit 23 Punkten bewertet. Jene Fächer, bezüglich derer der Studienplan den Studierenden die Möglichkeit zum Besuch verschiedener Typen von Lehrveranstaltungen eröffnet, werden mit einem Durchschnittswert an ECTS-Punkten bewertet. Besteht beispielsweise die Möglichkeit zum Besuch einer zweistündigen Vorlesung (3 ECTS-Punkte) oder eines zweistündigen Kurses (4 ECTS-Punkte), so wird der Mittelwert von 3,5 angesetzt. Bezüglich der freien Wahlfächer ergibt dies einen Wert von 29,25; hier wird eine Rundung auf 29 vorgenommen.

Zu § 6:

Neben den Pflichtstunden sind in ausreichender Zahl Übungen und Präparatorien anzubieten, um die bestmögliche Verarbeitung des gebotenen Stoffes sicherzustellen. Gerade hierin lassen sich die Vorteile einer relativ kleinen Fakultät besonders effektiv ausschöpfen.

Fächerbündel sollen den Studierenden im dritten Studienabschnitt sinnvolle Kombinationen ermöglichen. Neben den im Anschluss beispielhaft angeführten Fächerbündeln steht es den Studierenden frei, kohärente Kombinationen nach eigener Wahl vorzuschlagen. Um eine langfristige Planung zu ermöglichen und den Studierenden gegen Ende des zweiten Studienabschnittes auch bei der Wahl der Diplomarbeit behilflich zu sein, erscheint eine frühzeitige Ankündigung von geplanten Fächerbündeln unerlässlich.

Will man die fremdsprachigen Lehrveranstaltungen wirklich mitarbeitsorientiert gestalten, sollte die Teilnehmerzahl nicht über 50 liegen. Bei Zugrundelegung der gegenwärtigen Anfängerzahlen erfordert dies ein Angebot im genannten Umfang. Auch hier wird eine längerfristige Planung geboten sein.

Teilnahmebeschränkungen sollen die Effektivität von Lehrveranstaltungen steigern, wobei die Obergrenze im ersten Studienabschnitt zur Vermeidung von Kapazitätsproblemen etwas höher angesetzt wurde. In Härtefällen, in denen den Studierenden mangels Ausweichmöglichkeiten zeitliche Verluste drohen, sind solche Obergrenzen flexibel zu handhaben. Bei Bedarf sind Parallelveranstaltungen anzubieten.

Fächerbündel im obigen Sinn könnten **beispielsweise** aus folgenden Fächern bzw Bereichen bestehen:

	Diplomarbeitsfach*	Kombinationsfach*	allfälliges 2. Komb.*/Ergänzungsfach
Umweltrecht	Verfassungs- und VerwaltungsR (Öff. UmweltR)	Bürgerliches Recht (UmweltprivatR)	Strafrecht (Umweltstrafrecht) Wirtschaftswissenschaft (Umweltökonomie)
Internat. Recht	Völkerrecht (Int. Organisationen)	Europarecht	(Int.) Strafrecht/ (Int.) Handelsrecht Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft (Außenwirtschaftspolitik)
Wirtschaftsrecht	Handelsrecht (Wirtschaftspriv.R)	Öffentliches Recht (Öffentl. WirtschaftsR)	Steuerrecht/ Arbeitsrecht Finanzwissenschaft
Medienrecht	Öffentliches Recht (Medienfreiheit, MedienverwaltungsR)	Bürgerliches Recht (Haftungs-, UrheberR)	Medienarbeitsrecht/ Medienstrafrecht Medienökonomie/ Rechtsinformatik
Gesundheitsrecht	Verwaltungsrecht (Berufs-, Krank.anst.R)	Sozialrecht (Leistungs- u. Vertragspartnerrecht)	Bürgerliches Recht (Haftung) Gesundheitsökonomie
Konfliktlösung	Zivilverfahrensrecht (Mediation, Außerstr.R)	Strafrecht (Außergerichtl. Tatausgleich)	Rechtssoziologie/ Rechtspsychologie
Justizrecht	Zivilverfahrensrecht (Vertiefung Verfahren)	Strafrecht (Vertief. VerfahrensR)	Öffentliches Recht (Grundrechtsbezüge) Gerichtsmedizin/ Forens. Psychiatrie
Frauenrecht	Frauenfragen im Öffentlichen R	Frauenfragen im Bürgerl R	Rechtsvergleichung Rechtssoziologie
PrivatR-entwicklg.	Bürgerliches Recht	Römisches Privatrecht	Privatrechtsvergleichung
Rechnungs-wesen	Handelsrecht	Finanzrecht	Betriebswirtschaftslehre

* Die jeweiligen **Rechtsfächer** könnten grundsätzlich **austauschbar** sein, so dass auch innerhalb des jeweiligen Bündels andere Schwerpunkte gesetzt werden können, je nachdem ob zB die Diplomarbeit im Umweltprivat-, -verwaltungs- oder -strafrecht geschrieben wird.

Zu § 7:

Neben der Studieneingangsphase steht am Anfang des ersten Studienabschnittes eine rechtshistorische Einführung, die umfangmäßig eingeschränkt und auf ihre propädeutische Bedeutung für das geltende Recht konzentriert wurde. Im zweiten Semester werden mit dem Personenrecht und dem Staatsorganisationsrecht (einschließlich grundlegender Institutionen der EU und der erforderlichen völkerrechtlichen Bezüge) Teilbereiche des Privatrechtes und des Verfassungs- und Verwaltungsrechts vorverlagert und mit Prüfungen abgeschlossen. Da die Prüfung aus Strafrecht und Strafverfahrenrecht bereits zum Ende des ersten Semesters des zweiten Abschnittes abgelegt werden kann, wurden zwei Semesterstunden in den ersten Abschnitt vorverlegt. Einem besonderen Anliegen der Studierenden entsprechend wurde eine Lehrveranstaltung Juristische Arbeitstechniken und EDV bereits in den ersten Abschnitt aufgenommen, um elementare Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und der Einsatzmöglichkeiten der EDV für juristische Tätigkeiten zu vermitteln. Die Prüfung über diese Lehrveranstaltung kann auch im zweiten Studienabschnitt abgelegt werden. Der zweistündige Kurs "Einführung in die Gesellschaftslehre" soll der Vermittlung von sozialwissenschaftlichen Grundbegriffen und Methoden dienen und darüber hinaus in jene

gesellschaftlichen Felder (z.B. Familie, Arbeit, Organisation, Politik) einführen, die für Juristen besonders relevant sind.

Zu § 8:

Die Pflichtfächer im zweiten Abschnitt Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Zivilverfahrensrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Völkerrecht sowie Strafrecht und Strafverfahrensrecht sind entsprechend den Zielsetzungen des UniStG zum Teil schlanker geworden. Dies schließt nicht aus, dass nicht ausdrücklich erwähnte Teilbereiche im Rahmen anderer Lehrveranstaltungen Berücksichtigung finden (zB Wertpapierrecht im Handelsrecht). Der traditionelle Pflichtfächerkanon wurde um Finanzrecht und Europarecht erweitert. Die bisher getrennten Fächer Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht wurden aus didaktischen Gründen zum Fach Verfassungs- und Verwaltungsrecht vereinigt.

Die auf Grund der Vorgaben des UniStG notwendig gewordene Reduktion der Semesterstunden um ein Drittel muss sich auch im Umfang und in der Auswahl des Stoffes der Fächer des zweiten Studienabschnittes niederschlagen. Auch in den Pflichtfächern des geltenden Rechtes wird es daher einer Beschränkung auf Grundfragen und exemplarische Inhalte bedürfen.

Zu § 9:

Hauptaufgabe dieses Abschnittes ist die Erstellung der Diplomarbeit. Aus dem Diplomarbeitsfach sind vier Semesterstunden zu absolvieren, aus einem dem Diplomarbeitsfach nahestehenden juristischen Kombinationsfach vier Semesterstunden. Aus dem Diplomarbeitsfach ist ein Seminar zu absolvieren, es wird sich aber auch für die weiteren Stunden die Absolvierung von prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen empfehlen. Mit Rücksicht auf das Lehrveranstaltungsangebot (in bestimmten kleineren Fächern wäre ein Angebot von vier Semesterstunden vertiefender Lehrveranstaltungen unerfüllbar), kann das zweite Fach mit zwei Semesterstunden aus einem dritten juristischen Vertiefungsfach (das sind alle nichtgewählten juristischen vertiefenden Fächer und die in Abs 3 genannten Kombinationsfächer) oder mit zwei Semesterstunden aus einem Ergänzungsfach (Abs 4) kombiniert werden. Auf diese Art werden zwar keine verbindlichen Studienzweige vorgeschrieben, die Studierenden haben aber die Möglichkeit, am Ende ihres Studiums aus einem größeren Gesamtverständnis heraus Schwerpunkte zu setzen. Schließlich ist im 3. Abschnitt verpflichtend die Absolvierung eines Seminars aus Rechtsethik vorgesehen. Dieses wird die Aufgabe haben, die Studierenden ua vertraut zu machen mit den Grundlagen rechtsethischer Überlegungen, mit den verschiedenen Aspekten des Problems der Beziehung von Recht und Moral, mit den rechtsphilosophischen und rechtstheoretischen Grundlagen des Rechts und der Rechtswissenschaft sowie mit ausgewählten Fragen der angewandten Ethik. Hiezu gehören auch Probleme der "professional ethics".

Zu § 10:

Da grundsätzlich keine Mindeststudiendauer vorgeschrieben ist, empfiehlt es sich, die Anmeldung zu Teilprüfungen einer Diplomprüfung von der Ablegung der jeweils vorangehenden Diplomgesamtprüfung(en) abhängig zu machen. Diese Strukturierung soll die Konzentration auf einen Prüfungsbereich fördern. Erfahrungsgemäß führte die bislang geltende Regelung der Studienabschnittsüberlappung zu Studienverzögerungen. Ausnahmsweise soll bei der Entscheidung für Lehrveranstaltungsprüfungen aus den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern die Vorziehung einzelner Lehrveranstaltungsprüfungen schon vor der vollständigen Ablegung der zweiten Diplomprüfung zulässig sein.

Im Rahmen von Austauschprogrammen sollen auch ausländische Studierende statt mehrerer Lehrveranstaltungsprüfungen die Fachprüfung über das ganze Fach ablegen können.

Zu § 11:

Alle Fächer des ersten Studienabschnittes sind auch Prüfungsfächer.

Im ersten Abschnitt erscheint es aus didaktischen und organisatorischen Gründen sinnvoll, die Diplomteilprüfungen (§ 11 Abs 1 Z 1-4) als mündliche Prüfungen vorzusehen. Die Prüfung im Fach nach Z 6 ist wegen ihres vorbereitenden Charakters auf die erste Diplomklausur im zweiten Studienabschnitt als Lehrveranstaltungsprüfung abzuhalten. Auch die Prüfung aus Einführung in die Gesellschaftslehre ist eine Lehrveranstaltungsprüfung.

Die Vorgabe der Prüfungsreihenfolge soll eine bessere Strukturierung des ersten Abschnittes im Interesse der Studierenden ermöglichen. Um den Studierenden ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem erfahrungsgemäß größere Schwierigkeiten bereitenden Stoff der Fächer Bürgerliches Recht I und

Verfassungs- und Verwaltungsrecht intensiver auseinanderzusetzen, ist die erfolgreiche Absolvierung von Übungen aus diesen Fächern verpflichtend vorgeschrieben. Bei den Lehrveranstaltungsprüfungen hängt es zwar von der Durchführungsform ab, ob das gesamte Semester oder das Semesterende als Prüfungszeitraum anzusehen ist, eine Blockierung der anderen Prüfungen ist jedoch in jedem Fall zu vermeiden.

Die Prüfung über Juristische Arbeitstechniken und EDV kann auch noch im zweiten Abschnitt abgelegt werden.

Zu § 12:

Alle Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes sind auch Prüfungsfächer. Als wesentliches Element der Studienreform erscheint der Studienkommission die Entlastung des Prüfungskalenders. Daher wurde die Zahl der schriftlichen Klausurprüfungen durch Zusammenlegung der beiden Klausuren aus dem Verfassungsrecht und dem Verwaltungsrecht auf drei verringert.

Aufbauend auf dem Grundgedanken, dass die beiden tragenden Säulen der juristischen Ausbildung das Privatrecht und das Öffentliche Recht mit ihren Teilbereichen sein müssen, wird empfohlen, die Prüfung aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht als erste Prüfung des zweiten Abschnittes abzulegen, wobei die Lehrveranstaltungsprüfung im ersten Abschnitt und die Diplomklausur im zweiten Abschnitt für die generelle Ausbildung als hinreichend angesehen wird. Für die Ausbildung mit dem Berufsziel 'Justizjurist' bietet der dritte Abschnitt ausreichende Gelegenheit.

Durch die Festsetzung einer unterschiedlichen Dauer der Klausuren soll zum Ausdruck gebracht werden, dass dem Fach Strafrecht und Strafverfahrensrecht eine geringere Bedeutung als den Fächern Bürgerliches Recht und Verfassungs- und Verwaltungsrecht zukommen soll. Das geringere Stundenausmaß muss sich daher auch in geringeren Anforderungen niederschlagen.

Durch die unterschiedliche Fachbezeichnung der Klausuren als Bürgerliches Recht und Verfassungs- und Verwaltungsrecht einerseits und der mündlichen Prüfungen als Bürgerliches Recht I und II sowie Verfassungs- und Verwaltungsrecht I und II andererseits soll deutlich gemacht werden, dass in den Klausuren der gesamte Stoff, in den mündlichen Prüfungen dagegen jeweils nur der Stoff des betreffenden Studienabschnittes geprüft werden kann.

Die Prüfungen aus den Fächern Bürgerliches Recht II, Handelsrecht, Zivilverfahrensrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht II, Finanzrecht, Völkerrecht sowie Europarecht werden in Form von Einzelprüfungen abgehalten. Um sicherzustellen, dass die Grundkenntnisse aus Bürgerlichem Recht bzw. öffentlichem Recht vorhanden sind, ist ein Prüfungsantritt erst nach Absolvierung der Klausuren aus Bürgerlichem Recht bzw. Verfassungs- und Verwaltungsrecht möglich. Die Prüfungserfordernisse orientieren sich am Stoff der jeweiligen Vorlesungen. Die Wiedereinführung der Einzelprüfungen anstelle der kommissionellen Prüfung führt somit nicht zu einer Ausweitung des prüfungsrelevanten Stoffes.

Zu § 13:

Da im dritten Studienabschnitt die präsenz- und mitarbeitsorientierten Lehrveranstaltungen im Vordergrund stehen sollen, ist die wahlweise Ablegung als Lehrveranstaltungsprüfung oder Fachprüfung vorgesehen. Bei Fächerbündeln aus drei Fächern sollen Studierende auch die Form der kommissionellen Prüfung wählen können.

Zur Entlastung des dritten Abschnittes, vor allem zur Ermöglichung von Auslandsaufenthalten, können Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Wirtschaftswissenschaften in den zweiten Abschnitt vorgezogen werden. An Stelle von drei Lehrveranstaltungsprüfungen kann auch je eine Fachprüfung aus Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre abgelegt werden. Dies ist allerdings erst im dritten Studienabschnitt möglich.

Zu § 14:

Diese Bestimmung knüpft an die einschlägigen Regelungen des UniStG betreffend die Inhalte, Methoden und Beurteilungsmaßstäbe bei Prüfungen an. Die Vorgaben für Lehrveranstaltungsprüfungen in § 7 Abs 6 UniStG sind sinnvollerweise auch auf Fachprüfungen auszudehnen.

Zu § 15:

Es wird klargestellt, dass gemäß § 61 Abs 2 UniStG alle Diplomprüfungsfächer auch Diplomarbeitsfächer sind.

Zu § 16:

Die bisherige Regelung sah keine Möglichkeit vor, Prüfungen über Freifächer in das Diplomprüfungszeugnis einzutragen. Über Antrag der Studierenden soll diese Möglichkeit nun eröffnet werden.

Zu § 17:

Die zu verleihenden akademischen Grade entsprechen der Bestimmung der Anlage 1 Z 6.8. zum UniStG.

Zu § 18:

Der Studienplan tritt mit dem 1. Oktober in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgt (§ 16 Abs 2 UniStG). Da durch freiwillige Unterwerfung Studierende ab diesem Zeitpunkt bereits nach diesem Studienplan studieren können, ist zumindest für die ersten zwei Abschnitte ein entsprechendes Lehrangebot vorzusehen.

Zu § 19:

Die Übergangsbestimmungen sehen großzügige Anrechnungsregelungen vor, um ein zügiges Wirksamwerden der neuen Studienvorschriften zu fördern. Berücksichtigt werden mussten die teils geänderten Lehr- und Prüfungsfächer und ihre neue Situierung im Studienablauf, die Einführung von drei Studienabschnitten, die Vereinigung der Fächer Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht zu einem einheitlichen Fach Verfassungs- und Verwaltungsrecht und die Einführung der kommissionellen Prüfungen. (Siehe aber oben § 12 mit EB).

QUALIFIKATIONSPROFIL für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften

(Anhang 2 zum Salzburger Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften)

1. Allgemeines Qualifikationsprofil

Die Gesellschaft ist auch in der Zukunft auf universell ausgebildete und gebildete Juristinnen und Juristen angewiesen, die zu einem methodisch bewussten, kritisch reflektierenden und verantwortlichen Umgang mit den Rechtsproblemen einer modernen Gesellschaft befähigt sind und denen die Bedeutung des Rechts für die Erhaltung und Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft bewusst ist. Sie bedürfen dieser Qualifikation in unterschiedlichen Zusammenhängen: Bei der Entscheidung von Rechtsfragen, der juristischen Beratung einschließlich sonstiger Formen der sozialen Konfliktlösung, bei der Wahrnehmung von gehobenen Managementaufgaben in der öffentlichen Verwaltung, in Wirtschaftsunternehmen und in internationalen Organisationen. Angesichts des Wandels der Berufswelt auch in den für Juristinnen und Juristen offen stehenden Bereichen müssen diese in der Lage sein, ihre zentralen Kompetenzen in vielfältige und auch neue berufliche Situationen einzubringen, die über die klassischen juristischen Berufe (Richter, Anwalt, Verwaltungsjurist, Staatsanwalt, Notar) hinausgehen können und vor allem juristische und wirtschaftliche Aspekte miteinander verbinden (zB Wirtschaftsjurist, Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder). Die Stärke der juristischen Ausbildung liegt in der Schulung in Schlüsselqualifikationen, die für eine moderne, fachlich und räumlich mobile Berufswelt unentbehrlich sind. Denk-, Argumentations- und Ausdrucksfähigkeit, Urteilskraft, Fähigkeit zur Teamarbeit, kritisches Rechtsbewusstsein und soziale Kompetenz sind zentrale Anforderungen an universitär gebildete Juristinnen und Juristen, die als Generalisten mit fachlich übergreifender Qualifikation und hoher Kompetenz in der Lage sind, sich in vielfältigen Berufsfeldern zu bewähren.

2. Standortbezogene Qualifikationserfordernisse

Die Absolventinnen und Absolventen der Universität Salzburg sind in allen Juristinnen und Juristen offenstehenden Berufsfeldern tätig. Auf Grund der geographischen Lage und der Attraktivität des Studienplatzes, der bereits jetzt zu einem hohen Anteil ausländischer Studierender geführt hat, wird der Qualifikation für internationale Einsatzbereiche und Tätigkeiten im Ausland besondere Bedeutung zukommen. Die Integration der Wirtschaftswissenschaften in die Salzburger Rechtswissenschaftliche Fakultät ermöglicht Schwerpunktsetzungen bei der wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung, die auch den regionalen Arbeitsmarkterfordernissen und darüber hinausgehenden beruflichen Anforderungen Rechnung trägt.

Die Salzburger Fakultät ist auf Grund ihrer personellen Ausstattung, der Überschaubarkeit der Verhältnisse und der immer schon gepflegten intensiven persönlichen Betreuung der Studierenden darüber hinaus in der Lage, eine didaktisch hochqualifizierte Ausbildung anzubieten. Diese Möglichkeiten sind gezielt bei der Gestaltung des reformierten Rechtsstudiums zu nutzen.

3. Konsequenzen für den Studienplan

Ausgehend von dem Ausbildungsziel der kritisch denkenden, rechtsgelehrten und umfassend einsatzfähigen Juristinnen und Juristen ("Generalisten") ist die Salzburger Rechtswissenschaftliche Fakultät um eine universitäre Juristenausbildung auf hohem wissenschaftlichen und didaktischen Niveau bemüht. Eine frühzeitige Spezialisierung soll vermieden werden; angesichts der Explosion des Rechtsstoffes kann es auch nicht um eine möglichst flächendeckende und akribische Anhäufung von Detailwissen gehen, das zudem ständigen Änderungen und Ergänzungen unterliegt. Im Zentrum muss vielmehr eine solide Ausbildung in den juristischen Schlüsselqualifikationen stehen, die es den Absolventinnen und Absolventen ermöglicht, sich auf der Grundlage eines gesicherten Grundwissens und methodischer Kompetenz in alle Rechtsgebiete einzuarbeiten.

Diese Schulung in juristischen Schlüsselqualifikationen erfolgt durch eine intensive Beschäftigung mit den Kernfächern des geltenden Rechts (Privatrecht, öffentliches Recht), die mit jeweils steigenden Anforderungen in aufbauender Weise durch alle drei Studienabschnitte hindurch gelehrt und studiert werden sollen. Sie wird durch die Vermittlung der Grundkenntnisse auch in allen übrigen Rechtsfächern ergänzt. Aufbauend auf einer gesicherten methodische Kompetenz sollen die Studierenden dabei die Fähigkeit entwickeln, fächerübergreifend und im Bedarfsfalle auch interdisziplinär, ganzheitliche Lösungen für die an Juristen herangetragenen Probleme zu finden. Die rechtsphilosophischen, geschichtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Bezüge des geltenden Rechts, die Grundlage eines methodisch bewussten und kritischen Umgangs mit dem Rechtsstoff sind, werden in das Curriculum integriert. Durch eine entsprechende Konzentration des Stoffes und der Prüfungen soll es den Studierenden möglich gemacht werden, das Studium innerhalb der gesetzlichen Studiendauer von acht Semestern erfolgreich abzuschließen.

Aus diesen inhaltlichen und didaktischen Zielsetzungen ergeben sich die folgenden wesentlichen Konsequenzen:

- Gliederung des Studiums in drei Studienabschnitte mit der Möglichkeit der fachlichen Vertiefung und individuellen Spezialisierung im dritten Abschnitt
- Entlastung des Prüfungskalenders durch Beschränkung auf drei schriftliche Klausuren
- Nutzung der didaktischen Vorteile der intensiven Arbeit in kleinen Gruppen durch ein ergänzendes Kursangebot
- Forcierung der Internationalität durch fremdsprachigen Unterricht, der Förderung von Auslandsaufenthalten und der Rechtsvergleichung
- Verstärkte Ausbildung in den Techniken der modernen juristischen Informationsbeschaffung und Informationsverarbeitung
- Angebot von Kombinationen aus verschiedenen Rechtsfächern unter Einbeziehung der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächer zur fachübergreifenden Bearbeitung sozialer Problemfelder.

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

Redaktion: Johann Leitner

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg